

Wir wissen, daß beide Herrscher der arabischen Bevölkerung — zumal in den eroberten Städten — ihre angestammten Führer ließen. Es liegt daher nahe, daß sich die arabische Minderheit um die Fixierung ihrer Rechte in Form von Privilegien bemühte. Diese Privilegien wurden sicherlich auch in arabischer Sprache verfaßt, und wir haben es wohl nur der naturgemäß ungünstigen Überlieferung zu verdanken, daß sich kein Text erhalten hat. Einen weiteren Hinweis, der die frühe Existenz solcher Urkunden wahrscheinlich macht, liefern uns arabische Schriftsteller. Als im Jahre 1148 Roger II. große Teile Nordafrikas von Tripolis bis Tunis ohne größeres Blutvergießen unterworfen hatte, ließ er bei der Übergabe von Gabes, das unter seinem arabischen Fürsten Yousof verblieb, der versammelten Bevölkerung das Diplom vorlesen, das die Stadt unter die Oberhoheit des normannischen Königs stellte. Wer wollte bezweifeln, daß die afrikanischen Muselmanen arabischen Worten lauschten³⁷⁾?

Bedenken wir die Existenz arabisch-sprachiger Privilegien seit der Gründung des normannischen Staates, die wir annehmen müssen, so stellt sich auch die Frage nach der ausstellenden Behörde dieser Texte von neuem, fiel doch das Argument fort, das K. A. Kehr bewog, die Schreiber der arabischen Urkunden nicht in der Kanzlei, sondern in der Doana, der obersten Finanzbehörde zu suchen³⁸⁾. Die Miniatur aus dem Berner Codex, die die sizilianische Kanzlei um 1190 darstellt und gleichberechtigt nebeneinander griechische, arabische und lateinische Notare unter der Leitung des Kanzlers zeigt, könnte ein getreues, wenngleich idealisiertes Abbild der Urkundenpraxis auch noch am Ende des 12. Jahrhunderts unter der Kaiserin Konstanze darstellen³⁹⁾.

Abschließend scheint mir die Frage berechtigt, ob nicht auch noch die Tochter Rogers II., die Kaiserin Konstanze, die im Dom zu Palermo

³⁷⁾ Vgl. Chalandon 2, S. 161—165, bes. S. 163; A m a r i (oben Anm. 24) 3, S. 418 f.; zwar kann man nicht ausschließen, daß die Muselmanen nur einer eigens zu diesem Zweck angefertigten arabischen Übersetzung des lateinischen Textes zuhörten, doch erscheint es mir plausibler — wenn man sich schon die Mühe des Übersetzens und Vorlesens im Rahmen eines feierlichen Aktes machte —, daß der arabische Text ins Diplom aufgenommen wurde, wir es also hier mit einer lateinisch-arabischen Bilingue zu tun haben.

³⁸⁾ K e h r S. 67; die kontroverse Literatur zu dieser Frage diskutiert S c h a c k S. 82—87; sie hält eine arabische Unterabteilung der Kanzlei für nicht wahrscheinlich, nimmt aber an, daß die Doana ursprünglich ein Teil der Kanzlei war.

³⁹⁾ Vgl. eine Abb. der Miniatur zuletzt bei E n z e n s b e r g e r S. 198 f.; schon Enzensberger hatte aus der Miniatur gefolgert, daß die Kanzlei gegen Ende des 12. Jahrhunderts „auch noch in Griechisch und Arabisch urkundete“ (a. a. O.); s. auch G a b r i e l i (oben Anm. 24) S. 64 f.